

GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

13. EINGRIFFS-/AUSGLEICHS-DOKUMENTATION

ZUM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE BLIESDORF

(EHEMALIGE WERKSTATT)“

AMT BARNIM-ODERBRUCH



ORT/DATUM:

06/2015

PLANSTAND:

SATZUNG

Einleitung	3
Gesetzliche Grundlagen	4
Bestandsbeschreibung	4
Schutzgebietsausweisungen	4
Fachplanerische Vorgaben	5
Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B)	5
Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)	5
Abiotische Faktoren	6
Boden und Geologie.....	6
Wasser	7
Klima/Luft	7
Landschaftsbild	7
Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	7
Konflikt Flächeninanspruchnahme	8
Beschreibung und Bewertung des Kompensationsbedarfs.....	9
Heckenpflanzungen	9
Entsiegelung	10
Konflikt Beeinträchtigung von Lebensraum	11
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	12
Konflikt potenzieller Schadstoffeintrag	13
Konflikt Beeinträchtigung Landschaftsbild/Minderung Erlebniswert	13
Eingriffsbilanz	13



Einleitung

Die Castus GmbH, nachfolgend als Vorhabenträgerin benannt, beabsichtigt auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes einer bestandsgeschützten, landwirtschaftlichen Werkstatt eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um den stillgelegten Betriebsteil der ehemaligen Werkstatt und der Tabakhallen in Bliesdorf.

Seitens des Eigentümers bzw. möglicher weiterer Interessenten besteht derzeit kein Bedarf für die Reaktivierung als landwirtschaftliche Produktionsstätte oder einer anderweitigen Nutzung der Gebäude. Der noch bestehende Gebäudebestand weist zudem erhebliche Mängel hinsichtlich der Bau-substanz und technischen Ausstattung auf. Die Reaktivierung des Standorts würde eine umfangreiche und kostenintensive Sanierung mit sich bringen.

Daher hat sich der Eigentümer entschieden, die Flächen der ehemaligen Werkstatt für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung zu stellen.

Die zu betrachtende Fläche ist entsprechend dem EEG eine typische Konversionsfläche, die für eine anderweitige Nutzung nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich südwestlich der Ortslage Bliesdorf und ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Um die erforderliche Baufreiheit zu erhalten, sollen alle im sonstigen Sondergebiet bestehenden Hochbauten (einschließlich des Fundaments) und Lagerflächen abgebrochen bzw. entsiegelt werden. Hierzu gehört ebenso die fachgerechte Beseitigung auch unterirdisch bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen.

Ein Abtrag der Vegetationsdecke wird nur in einem sehr geringen Umfang im Bereich des geplanten Baufeldes für die Freiflächenphotovoltaikanlage und betrifft vorrangig die Flächen für die Transformatoren und Mittelspannungsleitungen sowie die für den Rückbau der Hochbauten benötigten Arbeitsflächen. Auf den verbleibenden unversiegelten Flächen des Vorhabens erfolgt mit der Baufeldfreimachung lediglich eine Mahd.

Anschließend an den bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgt der Bau der eigentlichen baulichen Anlagen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Innerhalb des geplanten Baufeldes befinden sich 4 Gebäude und eine Siloanlage (Lagerfläche), die im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen zurückgebaut werden sollen. Die betroffenen Gebäude werden nachweislich von Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte und von Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartier genutzt.

Im Untersuchungsraum stehen die baulichen Anlagen der ehemaligen Tabaktrocknung und der Werkstattgebäude im Vordergrund.

Struktur gebende Elemente sind im Übergangsbereich zu den nördlich gelegenen Wohnbebauungen, entlang der Verkehrswege und im westlichen Randbereich des Vorhabenstandortes anzutreffen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen ergibt sich hinsichtlich der Kompensationsplanung ein zu beurteilender Konflikt:

- = Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (Höhlen- und Nischenbrüter)



Mit Umsetzung der Maßnahmen wird eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe erforderlich, die die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig ausgleicht und wiederherstellt.

Gesetzliche Grundlagen

- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege* (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- *Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz* (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE, Schriftenreihe des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), 4/2009*

Bestandsbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht ein Mosaik aus Gras- und Staudenfluren, die teils durch wenige ruderale Gehölze untersetzt sind, und ländlich bzw. gewerblich geprägter Bebauungen (Gebäude der Werkstatt).

Im östlichen und südlichen Umfeld schließen sich großflächige intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen an den Vorhabenstandort an.

Verkehrsflächen verlaufen östlich durch den Untersuchungsraum als ungebundener Wirtschaftsweg sowie innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Erlebbarkeit unter Berücksichtigung der formulierten Leitbilder für das Landschaftsbild des Odertals.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums wird in seiner Eigenart durch das Gelände der bestehenden Werkstatt und den Tabakscheunen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die sich nördlich anschließenden und zur Wohnbebauung der Ortschaft Bliesdorf bestimmt.

Im westlichen Randbereich schließt sich ein Kiefernforst an das Planungsgebiet an.

Hinsichtlich der Beurteilung zur Vielfalt der Landschaft ist das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandorts als unterentwickelt zu bewerten.

Struktur gebende Elemente setzen sich überwiegend aus Pappel- und Kieferbeständen zusammen. Das Relief ist relativ eben. Gewässerbiotope sind im Untersuchungsraum überhaupt nicht anzutreffen.

Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG, Flora-Fauna-Habitat- und europäische Vogelschutzgebiete [NATURA-2000], § 32 BNatSchG), Wasserschutzgebiete sowie Baudenkmale überlagern sich nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Untersuchungsraum überlagert sich ebenfalls mit keinem der oben aufgeführten Schutzgebietsausweisungen.

Zu den nächstgelegenen großflächigen Schutzgebieten gehören die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) DE 3553-308 *Oder-Neiße Ergänzung* (hier als Fließgewässer *Friedländer Strom einschließlich Ufervegetation*) und DE 3250-304 *Trockenrasen Wriezen* östlich bzw. westlich des Vorhabenstandortes. Der Mindestabstand (hier zum Fließgewässerverlauf des Friedländer Stroms) liegt bei mindestens 520 m.



Etwa 800 m westlich befinden sich zudem im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Vevais nahe der Dornbuschmühle die nächstgelegenen kartierten FFH-Lebensraumtypen 9170 *Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald* und daran westlich anschließend der 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Fachplanerische Vorgaben

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwarteten Eingriffe im Rahmen der geplanten Maßnahmen:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§5 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§5 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§5 (2) LEPro)
- Erhalt und Wiederherstellung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten die für die Erholung besonders geeignet sind (§ 5 [3] LEPro)

Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

- Nutzung von vorgeprägten, raumverträglichen Standorten für Vorhaben der Energieerzeugung (LEP B-B 6.8.2 [G])
- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP B-B 5.1 [G])
- den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist im Risikobereich Hochwasser besonderes Gewicht beizumessen (LEP B-B 5.3 [G])
- für Gebiete die auf Grund der vorangegangenen Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, besteht ein besonderer Handlungsbedarf (LEP B-B 3.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg (bezogen auf den Vorhabenstandort)

Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wird derzeit um den sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben.

Als allgemeine Entwicklungsziele werden

- der Erhalt möglichst großer naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten- und Lebensgemeinschaften
- der Erhalt der weiträumig, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere in Gebieten die durch tiefgreifende Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wurden
- der Aufbau eines geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbunds (dabei soll insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden und
- der Erhalt einer wertvollen Kulturlandschaften in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin benannt.



Der Vorhabenstandort liegt an der nordwestlichen Grenze der naturräumlichen Region des Odertals. Speziell für das Odertal werden Ziele formuliert, die folgend auszugswise und unter Berücksichtigung des Vorhabenstandortes (einschließlich Untersuchungsraum) aufgeführt werden:

- Ausgehend von den regionstypischen Gliederungselementen, die vor allem als Kombination aus Graben, Fahrweg, mehrstufiger Windschutzpflanzung sowie Alleen vorkommen, müssen naturnahe Landschaftsstrukturen wieder entwickelt werden.
- Sehr große Schläge sind zusätzlich durch die Pflanzung von Hecken und niedrigen Alleeformen (aus Obstbäumen) an Feldwegen zu strukturieren.

Im Landschaftsprogramm (Entwicklungsziele) werden für das Umfeld den Vorhabenstandort der Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung sowie die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität für die Siedlungsbereiche als Entwicklungsziele formuliert.

Darüber hinaus werden über weitere Kartendarstellung schutzgutbezogene Ziele benannt:

Arten und Lebensräume

- Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten

Landschaftsbild

- Verbesserung des vorhandenen Potenzials

Erholung

- Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit

Klima/Luft

- Fläche ohne Aussage zum Schutzgut

Boden

- Bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden

Wasser

- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten
- Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz

Die nachfolgend dargelegten Kompensationsmaßnahmen orientieren sich ebenso in starkem Maße an diesen übergeordneten Zielvorgaben:

- Anlegen von **Gehölzflächen** zur räumlichen Strukturierung, zur Biotopneuschaffung sowie zur Minderung der Wahrnehmbarkeit bestehender und geplanter baulichen Anlagen

Abiotische Faktoren

Boden und Geologie

Geologisch ordnet sich der Standort in den Bereich des Oderbruchs ein. Das Oderbruch ist ein saalkaltzeitliches Gletscherzungenbecken und wird ringsum von steilen Plateauhängen begrenzt.

Bei den anstehenden Sedimenten handelt es sich um holozäne Auensande, Auenlehme und humose Sande der Bach- und Flussauen. Am Vorhabenstandort liegt die Geländeoberkante bei etwa 8,5 m ü NHN. Im gesamten Geltungsbereich schwanken die Geländehöhen nur leicht. Im Umfeld ist das Relief als eben bis leicht wellig zu beschreiben.



Für die Böden des Standortes sind vorwiegend Terrassensande aus der Urstromtalphase des Oderbruchs als Ausgangsmaterial der Bodenbildung anzusprechen, die durch Entkalkung und Versauerung die Prozesse der Verbraunung und Lessivierung erkennen lassen.

Wasser

Oberflächengewässer und Gewässer I. bzw. II. Ordnung befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

Klima/Luft

Die Vorhabenflächen sind dem stärker kontinental beeinflussten, trockenen, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen. Sie gehören zum Klimagebiet „Südmärkisches Tiefland“. Ein besonders kontinental getöntes Klima kennzeichnet das Oderbruch sowie die Untere Oder als auch die Odertalränder.

Die Niederschlagsmengen liegen bei 500 mm im Jahr, und die Grundwasserneubildungsraten im Mittel bei jährlich 78 mm. Somit gehört das Oderbruch zu einer der trockensten Regionen Deutschlands.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 8,5 und 9 °C.

Durch die geringe Industrialisierung innerhalb der Gemeinde liegen keine nennenswerten großräumigen Belastungen mit Luftschadstoffen vor.

Das Geländeklima wird durch die vorhandenen Vegetationstypen bestimmt. So wirken Waldflächen durch ihre hohe Filter- und Regenerationswirkung als wichtige Frischluftentstehungsgebiete. Freilandflächen produzieren nachts große Mengen an Kaltluft die besonders bei austauscharmen Wetterlagen eine Luftzirkulation ermöglichen.

Unter diesen Maßgaben wird das Geländeklima durch die im Umfeld bestehenden großflächigen Ackerflächen mit ihrer Wirkung als Kaltluftbildungsflächen geprägt.

Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Erlebbarkeit unter Berücksichtigung der formulierten Leitbilder für das Landschaftsbild des Odertals.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums wird in seiner Eigenart durch das Gelände der bestehenden Werkstatt und den Tabakscheunen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die sich nördlich anschließenden und zur Wohnbebauung der Ortschaft Bliesdorf bestimmt.

Hinsichtlich der Beurteilung zur Vielfalt der Landschaft ist das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandorts als unterentwickelt zu bewerten.

Struktur gebende Elemente setzen sich überwiegend aus Kieferbeständen zusammen. Das Relief ist relativ eben. Gewässerbiotope sind im Untersuchungsraum überhaupt nicht anzutreffen.

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Bliesdorf sind folgende unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Zerstörung des natürlichen Bodengefüges (sehr gering)
- Funktionsverlust im Bereich der mit Modultischen überbauten Flächen
- Beeinträchtigung des Bodenlebens im Bereich der unvermeidlichen Vollversiegelung
- Verlust der natürlichen Speicher- und Filterfunktion sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion des Bodens mit der Atmosphäre



- Verlust von Lebensraum Beeinträchtigung streng geschützter Arten durch den bauvorbereitenden (Abbruch 4 Gebäude)
- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

Konflikt Flächeninanspruchnahme

Versiegelung

Das Sondergebiet hat eine Größe von 37.733 m², hiervon sind 22.711 m² mit Modultischen überdeckt.

Aufgrund der gewählten Bauweise (Rammen der Pfosten) bleibt der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes unversiegelt.

Die Modultische der Solarmodule werden über 4 Stützen mit einer Grundfläche von je 0,015 m² (0,06 m² pro Modultisch) im Erdreich verankert. Im gesamten Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik sollen 190 Modultische und 18 halbe Modultische (insgesamt 208 Modultische) errichtet werden. Zusammengefasst beträgt ihre versiegelte Grundfläche etwa 12,48 m².

Weiterhin sind Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise (Schotter) in einem Umfang von etwa 25 m² geplant.

Mit Umsetzung des Vorhabens besteht folgender Flächenbedarf (Versiegelung von Boden, nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen):

vollversiegelte Flächen:

Trafogebäude 3 Stk.	
Grundfläche	59,4 m ²
jeweils 6,6 x 3,0 Meter	
Modultische	12,48 m ²
Übergabestation 1 Stk.	
Grundfläche 2,5 x 5,0 Meter	12,5 m ²
Verkehrsfläche (geschottert)	25 m ²
Gesamt:	109,38 m ²



Abbruch

In den Gebäuden (ehemaligen Tabakhallen) befinden sich zahlreiche Nischen, die von Fledermäusen insbesondere Sommermonaten genutzt werden können. Die untersuchten Gebäude sind als nicht frostfrei einzustufen, womit sie nur bedingt als Winterquartier geeignet sind. Von einigen Arten (z. B. der Zwergfledermaus) ist jedoch bekannt, dass sie gelegentlich auch solche Quartiere nutzen. Außerhalb der Wintermonate ist eine Nutzung als Sommer- und Zwischenquartier durch die untersuchten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Beschreibung und Bewertung des Kompensationsbedarfs

Heckenpflanzungen

Auf einer Fläche von 3.458 m² innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Gehölze gepflanzt.

Im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen für die vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind Baumpflanzungen nicht möglich, da sich die Maßnahmenflächen im unmittelbaren Umfeld der geplanten baulichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden. Die Bäume würden zu einer Verschattung der Module führen und eine optimale Energieausbeute unterbinden.

Abzüglich des Saumstreifens von beidseitig 0,75 m, steht von den 3.458 m² eine Fläche von 2.460 m² zur Anpflanzung von Gehölzen zur Verfügung.

Auf einer Gesamtfläche von 2.460 m² sind standortgerechte Sträucher und Heister gemäß dem Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 13. September 2013 zu pflanzen und langfristig zu pflegen.

Durch eine naturnahe Durchmischung und die Wahl standorttypischer Pflanzen soll eine schnelle Eingrünung des Standortes gewährleistet werden.

Hecken stellen einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Arten dar. Weiter sind sie Brut- und Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten, Nahrungs- und Entwicklungshabitate verschiedener heimischer Insekten und Überwinterungsräume für verschiedene Tiergruppen.

Sie bieten Sichtschutz, filtern Staub und verbessern die Luftqualität.

Die geplanten Heckenpflanzungen erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf“. Sie sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen M 1) festgesetzt worden.

Der Abstand zwischen den Sträuchern sollte mindestens 1,5 m betragen. Zur Entwicklung der Krautsäume ist das oben aufgeführte Saatgut oder gleichwertiges zu verwenden.

Neben einer einjährigen Fertigstellungspflege ist eine 3-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

Eine Funktionsübernahme der Heckenpflanzen als Lebensraum ohne Zeitverlust ist nicht möglich, deshalb sind Nistkästen als Ersatz in den Hecken vorgesehen. In 3-5 Jahren hat die Hecke Ihre Funktion als Lebensraum übernommen.



Die Umsetzung der Maßnahmen hat mit Fertigstellung der baulichen Anlagen in der unmittelbar darauffolgenden Frühjahrs- oder Herbstperiode zu erfolgen.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt weiter über den Durchführungsvertrag.

Folgende Arten sollten bevorzugt für den Standort zur Pflanzung berücksichtigt werden:

Heister:

Malus sylvestris - Wild-Apfel (10 Stück/ 100m²)

Sträucher:

Rosa canina – Hundsrose (10 Sträucher/ 100m²)

Rosa rubiginosa – Weinrose (10 Sträucher/ 100m²)

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel (10 Sträucher/ 100m²)

Coryllus avellana - Gemeine Hasel (10 Sträucher/ 100m²)

Prunus spinosa – Schlehe (15 Sträucher/ 100m²)

Rhamnus catharticus - Purgier-Kreuzdorn (15 Sträucher/ 100m²)

Folgende Mindestanforderungen sind für das Pflanzgut zu erfüllen:

Heister	verpflanzt, Höhe 150-170 cm
Strauch	Höhe 60-100 cm
Rasensmischung (Saumbereich)	RSM 7.1.2, Landschaftsrasen mit Kräutern

Ersatzpflanzungen am Vorhabenstandort Bliesdorf:

Gemeinde/Ortsteil:	Gemeinde Bliesdorf
Gemarkung:	Bliesdorf
Flur:	4
Flurstücke:	146
Flächengrößen:	Breite: 5,0 m, davon 3,5 m für die Strauchpflanzungen, Restfläche als Saumbereich Fläche gesamt: 3.458 m ² <i>anrechenbar als reine Strauchpflanzung: 2.460 m²</i>

Entsiegelung

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen am Standort Bliesdorf, sehen den Abbruch von 4 Gebäuden und einer Lagerfläche/Silofläche (inkl. dem Abbruch der Fundamente bis in 1 m Tiefe) in einem Umfang von 3.930 m² vor.

Bedarf (=Bestand)

Planung



Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: Flächenverlust: nitrophile Hochstaudenfluren mit üppig wachsenden Grasfluren Die Flächen wurden als Gras- und Staudenflur auf Sekundärstandort erfasst.	Planung: Fläche SO Photovoltaik: 110 m² im Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik unterliegen einer Neuversiegelung 3.930m² Entsiegelung (Abbruch 4 Gebäude und Silofläche)
Flächenäquivalent (Bedarf) 110 m² Versiegelung	Flächenäquivalent (Planung) 3.930 m² (Entsiegelung)

Konflikt Beeinträchtigung von Lebensraum

Das größte Gefährdungspotential geht von einem Abbruch der Gebäude in der Zeit besetzter Fledermausquartiere aus.

Unmittelbar vor dem Abbruch wird daher zwingend durch geeignete Fachkräfte eine erneute Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude zum Vorkommen streng geschützter Fledermausarten erforderlich.

Vermeidung/Verminderung

Es wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse, Brutvögel und Fledermäuse festgesetzt, um die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang nicht zu gefährden.

Für europäische Brutvogelarten haben die geplanten Heckenpflanzungen ebenfalls eine hervorgehobene Bedeutung. Insbesondere Gehölzbrüter profitieren von der Herstellung dieser Biotopstrukturen. Die Hecke wird von ihnen als Nist-, Brut- oder Ruheplatz genutzt. Unter Berücksichtigung dessen erfüllt sie wichtige allgemeine Funktionen für den Biotop- und Artenschutz.

Zusätzlich dazu ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen, nach welcher die Errichtungsphase gänzlich außerhalb der Brutperiode der relevanten Brutvogelarten sowie außerhalb der Hibernationszeit der Zauneidechse erfolgt.

Das größte Gefährdungspotential geht von einem Abbruch der Gebäude in der Zeit besetzter Fledermausquartiere in den Sommermonaten und als Zwischenquartier aus.

Daher wird ein Abbruch der Gebäude außerhalb dieser Zeit angestrebt.

Unmittelbar vor dem Abbruch wird trotzdem zwingend durch geeignete Fachkräfte eine erneute Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude zum Vorkommen streng geschützter Fledermausarten erforderlich.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die zuständige Behörde zu bergen und an einen geschützten Ort freizulassen. Nischen sonstige Unterschlupfmöglichkeiten sind unmittelbar nach der Bergung zu schließen um eine erneute Besiedlung zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind vorab der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Initialisierung/ Optimierung von Zauneidechsenhabitaten

Mit Umsetzung des Vorhabens ist die Realisierung von sechs Flächen zur Installierung von Ersatzhabitaten bzw. zur Optimierung des Lebensraums der Zauneidechse in den umgebenden Randbereichen des Baufeldes vorgesehen. Diese Habitate werden so angelegt, dass auch Amphibien diese Nischen als Rückzugsraum und Überwinterungsstätte nutzen können. Diese Habitate werden jeweils eine Grundfläche von 10 m² aufweisen und werden in Schichten durch verschiedene Naturmaterialien errichtet (Kies, Schotter, Grobe Feldsteine, Totholz, Wurzelwerk von Bäumen). Ein Abbruch während der Nutzung als Wochenstube ist nicht möglich.

Errichtung von zwei Artenschutzhäuschen

An zwei Standorten werden Artenschutzhäuschen in Holzbauweise errichtet. Die Häuschen werden am Ständer zur Abwehr vor Prädatoren geschützt. Oberhalb des Prädatorenschutzes werden erste 6 Nisthilfen für Gebäude-, Nischen-, und Halbhöhlenbrüter befestigt. Im Dachbereich des Artenschutzhäuschens finden Schwalben und Fledermäuse Unterschlupf und Niststätten.



Die oben gezeigte Abbildung zeigt ein Vorbild für die vorher beschriebene Maßnahme, die in ähnlicher Art und Weise errichtet wird. Quelle: natur-erleben.niedersachsen.de

Durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), eine Bauzeitenregelung sowie einer ökologischen Bauüberwachung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Errichtung Nisthilfen für Gehölzbrüter

In der Strauchpflanzung der Feldgehölzstruktur sind alle 10 m geeignete Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten für Singvögel zu schaffen.

Konflikt potenzieller Schadstoffeintrag

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung

Vor Beginn der Maßnahmen sind die Fahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten. Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Konflikt Beeinträchtigung Landschaftsbild/Minderung Erlebniswert

Mit der geplanten Heckenpflanzung soll vor allem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten baulichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage weitestgehend unterbunden und eine Erweiterung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen gewährleistet werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der gewählten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand) Entsiegelung	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: Flächenverlust: nitrophile Hochstaudenfluren mit üppig wachsenden Grasfluren Die Flächen wurden als Gras- und Staudenflur auf Sekundärstandort erfasst.	Planung: Fläche SO Photovoltaik: 110 m² im Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik unterliegen einer Neuversiegelung 3.460m² Entsiegelung (Abbruch 4 Gebäude und Verkehrsflächen)
Flächenäquivalent (Bedarf) 110 m² Versiegelung	Flächenäquivalent (Planung) 3.460 m² (Entsiegelung)



